



OFF-ROAD SHOW

Anmeldeformular

Letzter Anmeldetermin: 10. Juni 2008

1. DATEN DES VERTRAGSPARTNERS

Nameder Firma:

Steuernummer: - - Bankkontonummer:

Rechnungsanschrift:

Postanschrift:

Internetadresse:

Namedes Firmenleiters:

Telefon: Fax: E-mail-Adresse:

Nameder Kontaktperson: Funktion:

Telefon: Fax: Handy:

E-mail-Adresse:

2. GEWÜNSCHTE AUSSTELLUNGSFLÄCHE

Standtyp		Gewünschte Größe (Front x Tiefe)
bis 50 m ²	48 Euro + MwSt.*x.....m ²
50-200 m ²	40 Euro + MwSt.*x.....m ²
mehr als 200 m ²	32 Euro + MwSt.*x.....m ²
Terresse	24 Euro + MwSt.*x.....m ²

* In den Flächengebühren sind die Kosten für den Teppichbelag nicht enthalten!

3. REGISTRATIONSgebÜHR

Je Aussteller sind 120 Euro + MwSt. Registrationsgebühr zu zahlen (darin sind enthalten: 1 kostenlose Parkplatzbenutzung, 5 Eintrittskarten, Registrierung auf der Web-Seite der Ausstellung und Link-Möglichkeit)

4. GEWÜNSCHTER STANDAUFBAU

Einheitstand (ist in der Flächenmietgebühr nicht enthalten!)

- Grundstand: 54 Euro/m² + Ust (darin sind enthalten: 2 kW Stromanschluss, Verbrauch, grauer Teppichbelag. Davon abweichende Wünsche sind gemäß der Preisliste zu bezahlen!)

Unser ausführliches Angebot finden Sie auf der Homepage der Ausstellung: www.offroadshow.hu

- Für den **Aufbau eines individuellen Standes** bitten wir um ein Angebot der Firma Fenyves Kft (fenyves@mail.datanet.hu)

5. THEMATIK (ausführliche Thematik beigelegt)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 1. Fahrzeuge | <input type="checkbox"/> 4. Dienstleistungen |
| <input type="checkbox"/> 2. Rennfahrzeuge | <input type="checkbox"/> 5. Fachliche |
| <input type="checkbox"/> 3. Ergänzungen, Zubehörindustrie | Unterstützer, Sponsoren |

6. PRÄSENTATION AUF DER VORFÜHRUNGSBAHN

(60 Euro + MwSt./Partner + MwSt.)

- gewünscht
 nicht gewünscht

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Allgemeinen Vertragsbedingungen kenne und akzeptiere.

Datum:

Firmengemäße Unterschrift:



OFF-ROAD SHOW

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen untrennbaren Teil des auf die nachstehende Weise zwischen der Aréna Events Kft, Adresse: 1062 Budapest, Váci út 1-3, Handelsregisternummer Cg.: 01-09-882328), als Veranstalter („**Veranstalter**“), sowie der durch sie am Veranstaltungsort („**Ort**“) zwischen 5. und 7. September 2008 veranstalteten OFF-ROAD Ausstellung („**Ausstellung**“), bei der im Weiteren auch der Aufstellungstag, d.h. 3.-4. September 2008 und der Abbautag 8. September zu verstehen sind, und dem Aussteller (Aussteller) abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Auf der Grundlage des Vertrages verpflichtet sich der Veranstalter dem Aussteller den im Heft „Allgemeine Technische Bedingungen und Leistungsbögen“ angegebenen Ausstellungsplatz („**Standfläche**“) für die Dauer der Ausstellung zur Verfügung zu stellen und der Aussteller, den Preis dafür sowie als Gegenwert der auf dem Blatt „Leistungsbögen“ angegebenen sonstigen zusätzlichen Leistungen die im 3. Punkt bestimmte Gebühr („**Flächenmietgebühr**“) zu bezahlen. Gemäß der Wahl des Ausstellers übernimmt der Veranstalter weiterhin auch den Aufbau der Bauten („**Stand**“) der Standfläche („**Standaufbau**“), als dessen Gegenwert der Aussteller die auf dem Anmeldeformular angegebene Gebühr („**Standaufbauggebühr**“) bezahlt.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Aus dem Gesichtspunkt des Zustandekommens des Vertrages gilt das Schicken der folgenden Unterlagen an den Aussteller als Aufforderung zur Angebotsabgabe des Veranstalters: Anmeldeformular, Anlage „Thematik“ und die Allgemeinen Vertragsbedingungen (**diese drei zusammen: „Vertrag“**).

2.2 Als Bestellung des Ausstellers gilt das Schicken des firmengemäß unterschriebenen Exemplars des im obigen Punkt 2.1 erwähnten Vertrages durch den Aussteller an den Veranstalter. Im Vertrag kann der Aussteller gegenüber dem Vorgedruckten keinerlei ergänzende Bedingungen oder Vorbehalte bestimmen, ausschließlich der Wahl zwischen den dort angegebenen Auswahlmöglichkeiten. Die Bindung an das Angebot des Ausstellers dauert bis zur Abgabe der im Punkt 2.5 angegebenen Erklärung des Veranstalters (Zuweisung der Standfläche).

2.3 Mit der Unterschrift und dem Zurückschicken des Vertrages auf die im Punkt 2.2 angegebene Weise erkennt der Aussteller die Ausführungen im Anmeldeformular, im Heft „Allgemeine Technische Bedingungen und Leistungsbögen“ sowie in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für sich als verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser, besonders hinsichtlich seiner Teilnahme an der Ausstellung und der Bezahlung der im Vertrag angegebenen Gebühren.

2.4 Der Veranstalter nimmt das Angebot des Ausstellers mit Unterschrift und Zurückschicken eines durch den Aussteller unterschriebenen Exemplars des Vertrages an. Damit kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande. Der Veranstalter ist gleichzeitig nicht zur Annahme des Angebotes des Ausstellers verpflichtet.

2.5 Der Veranstalter berücksichtigt bei der Bestimmung der Standfläche innerhalb des Veranstaltungsortes („Zuweisung der Standfläche“) nach Möglichkeit die Wünsche des Ausstellers, bezüglich der Bestimmung der Standfläche behält sich der Veranstalter jedoch alle Rechte vor und ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung darüber zu begründen. Die Zuweisung der Standfläche erfolgt am 8. August 2008, über deren Ergebnis der Veranstalter unverzüglich den Aussteller informiert.

3. Durch den Aussteller gezahlte Gebühren, Zahlungsbedingungen

3.1 Der Veranstalter übernimmt für die auf dem Blatt der Leistungspakete aufgeführte Flächenmietgebühr die Sicherung der durch den Aussteller dort bestellten Standfläche sowie die Erfüllung der dort festgesetzten sonstigen Leistungen. Die Flächenmietgebühr enthält auch den auf den Aussteller entfallenden Teil der sich auf die Tätigkeit des Ausstellers beziehenden Mieter-Haftpflichtversicherung.

3.2 Die Registrierungsgebühr ist als Handgeld („Handgeld“) an der Kasse des Veranstalters einzuzahlen. Die Bezahlung des Betrages kann der Aussteller auch bei Vertragsabschluss mit dem gültigen Bankbelastungsauszug über die Überweisung des Betrages nachweisen. Bei Vereitelung des Vertrages aus eigenem Verschulden des Veranstalters ist das erhaltene Handgeld in doppelter Höhe zurückzuerstatten. Den Seiten sind sich über Begriff und rechtliche Natur gemäß BGB des Handgelds im Klaren. Der Veranstalter stellt die Rechnung über 100 % der Flächenmietgebühr bis zum 15. Juli aus, die der Aussteller innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen hat. Wenn die Bezahlung der Gebühr innerhalb von 20 Tagen nicht erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag zu kündigen und seinen im Zusammenhang damit evt. entstandenen Schaden sowie 2.000,- Euro Nichterfüllungsstrafe gegenüber dem Aussteller geltend zu machen.

3.3 Den Gegenwert der auf dem Anmeldeformular angegebenen und durch den Aussteller gemäß seiner Anforderungen in Anspruch genommenen Standaufbauarbeiten bildet die Standaufbauggebühr. Der Aussteller ist verpflichtet, die Standaufbauggebühr bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu begleichen. Wenn er die Standaufbauggebühr bis zum 15. August 2008 nicht begleicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Erfüllung der betreffenden Bedingungen des Vertrages hinsichtlich des Standaufbaus abzulehnen. Das Vorgehen gemäß des vorhergehenden Satzes berührt nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages und die Erfüllung der Pflichten, in diesem Falle hat der Aussteller jedoch selbst auf eigene Kosten für den Aufbau des Standes zu sorgen, unter Einhaltung der Allgemeinen Mietbedingungen und der Bestimmungen sonstiger Regelungen der Aréna.

3.4 Der Aussteller hat die Beträge der einzelnen Rechnungen in allen Fällen innerhalb der im Vertrag bzw. auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto Nr. 11706016-29900734 des Veranstalters durch Überweisung zu begleichen. Die einzelnen Rechnungen betrachtet der Veranstalter dann als beglichen, wenn die darin enthaltenen Beträge auf dem obigen Konto des Veranstalters gutgeschrieben wurden. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter zur Anrechnung der den jeweiligen Notenbankgrundzinsen entsprechenden Verzugszinsen berechtigt. Das berührt nicht sonstige dem Veranstalter bei Zahlungsverzug bzw. Ausbleiben der Zahlung zustehende Rechte (Kündigung).

3.5 Der Aussteller ist verpflichtet, die sich auf seine Tätigkeit beziehende Haftpflichtversicherung sowie den auf ihn entfallenden proportionalen Anteil der sich auf die in die Aréna hineingebrachten Vermögensgegenstände beziehenden Gebühren der Sachversicherung des Typs „All Risks“, die sich auf die von ihm benutzte Fläche bezieht, zu bezahlen. Die Versicherung schließt der Veranstalter ab. Der

Aussteller hat den auf ihn entfallenden Anteil der Versicherungsprämie gemäß diesem Punkt bis zum 30. August 2008 zu bezahlen, in Kenntnis dessen, in welchem Wert er Vermögensgegenstände auf die Fläche seines Standes bringt.

4. Inbesitznahme der Standfläche durch den Aussteller, Aufbau und Abbruch des Standes

4.1 Der Aussteller ist erst nach der Bezahlung der vollen Flächenmietgebühr berechtigt, die ihm durch den Veranstalter zugewiesene Standfläche in Besitz zu nehmen („**Inbesitznahme**“).

4.2 Frühester Zeitpunkt der Inbesitznahme ist der 3. September 2008. Am 3. September 2008 sichert der Veranstalter dem Aussteller die Montage des Standes durch ihn selbst oder durch seinen Subunternehmer, wenn den Standbau nicht der Veranstalter ausführt. In diesem Fall ist der Aussteller für die sichere Durchführung der Bauarbeiten, für die Einhaltung der maßgebenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie für die Erstattung der Schäden, die im Zusammenhang mit den Arbeiten dem Veranstalter oder Dritten verursacht wurden, verantwortlich. Für evt. durch seine von ihm in Anspruch genommenen Subunternehmer oder Beauftragten verursachten Schäden ist ebenfalls der Aussteller verantwortlich.

4.3 Für den Abbruch des Standes sind die Ausführungen im obigen Punkt 4.2 entsprechend so anzuwenden, dass für die Abbauarbeiten nach Schließen der Ausstellung ausschließlich der 8. September 2008 bis 20.00 Uhr zur Verfügung steht.

5. Sonstige Pflichten des Ausstellers

5.1 Der Aussteller übergibt dem Veranstalter bis zum mitgeteilten Termin die Liste der auszustellenden Erzeugnisse. Der Aussteller teilt die zur Abwicklung erforderlichen sonstigen Daten mit bzw. übergibt die erforderlichen Unterlagen bis zu dem durch den Veranstalter verlangten Termin, bei Unterlassung bzw. verspäteter Leistung übernimmt der Aussteller die anfallenden Mehrkosten bzw. die Bezahlung bzw. Erstattung der evt. materiellen Schäden.

5.2 Der Aussteller lässt Auspacken und Verpacken der spezielle Fachkenntnisse verlangenden Ausstellungsgegenstände durch seine Fachleute ausführen. Wenn der Aussteller nicht für die entsprechenden Fachleute sorgt, übernimmt der Veranstalter das Aus- bzw. Verpacken auf Kosten und Gefahr des Ausstellers, für diese Tätigkeit ist er jedoch gegenüber dem Aussteller nicht verantwortlich.

5.3 Der Aussteller sichert auf eigene Kosten das für den Betrieb der Ausstellung erforderliche Personal, die für die Teilnahme an der Ausstellung bestellten Mehrleistungen (z.B. Einheitsstand, Möbel, Blumen Telefon, Grafik) bezahlt er nach Erhalt die sich darauf beziehenden Rechnung des Veranstalters bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag (innerhalb von 8 Tagen).

5.4 Mit der Unterschrift dieses Vertrages haftet der Aussteller dafür, dass er mit der durch ihn ausgestellten Ware, dessen Warenzeichen, Emblem oder sonstiger Kennzeichnung keine Rechte Dritter in Verbindung mit einer geistigen Schöpfung (Warenzeichen oder Patent, Industriemuster, in einem Kooperationsvertrag übernommene Verpflichtung) verletzt.

5.5 Der Aussteller haftet dafür, dass die durch ihn während der Ausstellung angelieferten Anlagen und Gegenstände den geltenden und maßgebenden Normen, Vorschriften, Brandschutz- und sonstigen Bestimmungen entsprechen sowie, dass er für den Betrieb derartiger Anlagen und Gegenstände immer die Mitwirkung der über entsprechenden Sachverstand und Qualifikation verfügenden Personen sichert.

5.6 Der Aussteller haftet gemäß der allgemeinen Regeln der Verantwortung des bürgerlichen Rechts während der Ausstellung dem Veranstalter und Dritten gegenüber für die durch ihn bzw. seine Beschäftigten, Unternehmer und Beauftragten verursachten Schäden, ausschließlich der Verantwortung für seine evt. in den Kreis der gefährlichen betrieblichen Verantwortung gehörenden während der Ausstellung ausgeführten Tätigkeiten.

6. Kündigung des Vertrages

6.1 Wenn der Aussteller seine Teilnahme an der Ausstellung absagt, steht dem Veranstalter in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Absage eine den Ausführungen im Punkt 3.2 entsprechende Vertragsstrafe zu.

6.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Durchführung der Ausstellung abzusagen. Im Falle der Absage der Ausstellung durch den Veranstalter hat dieser das Doppelte des Handgelds zu zahlen, der Aussteller kann darüber hinaus jedoch gegenüber dem Veranstalter keine weiteren Ansprüche geltend machen, weder auf der Grundlage einer Entschädigung noch auf einer sonstigen Grundlage.

7. Sonstige Bedingungen

7.1 Eine an die andere Seite gerichtete Erklärung ist nur schriftlich, der anderen Seite auf eine belegbare Weise geschickt (Telefaxbestätigung, Zustellungsurkunde, Empfangsbescheinigung), gültig. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Erklärungen stimmt mit dem Zeitpunkt des Erhalts der Erklärung durch die andere Seite überein. Unabhängig von den Ausführungen in diesem Punkt sind beide Seiten verpflichtet, der anderen Seite das firmengemäß unterschriebene, originale Exemplar des Vertrages zu schicken.

7.2 Die Ausführungen im obigen Punkt 7.1 berühren nicht die Pflicht der Seiten, dass sie sich unverzüglich, auf kurzem Wege (Telefon, E-Mail) einander über wesentliche Umstände informieren, die mit ihren sich aus dem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten zusammenhängen bzw. über die darin eingetretenen Änderungen.

7.3 Die Seiten erklären, dass sie ihre mit diesem Vertrag zusammenhängenden Meinungsverschiedenheiten in erster Linie auf friedlichem Wege zu lösen beabsichtigen. Für den Fall, wenn das zu keinem Ergebnis führt, bedingen die Seiten hinsichtlich dieses Vertrages als ausschließlichen Gerichtsstand das Zentrale Bezirksgericht Pest, wenn dieses nicht zuständig ist, dann das Hauptstädtische Gericht.

7.4 In den im Vertrag nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1959 (ungarisches) BGB maßgebend.

7.5 Dieser Vertrag wurde in Ungarisch und in drei Exemplaren unterschrieben, von denen ein Exemplar der Aussteller, zwei Exemplare der Veranstalter erhalten hat.

7.6 Die Seiten haben diesen Vertrag nach Durchlesen und Interpretation als in allem mit ihrem Willen übereinstimmend, zustimmend unterschrieben.

Datum:, 2008

Aréna Events Kft.

Firmengemäße Unterschrift des Veranstalters

Firmenname und firmengemäße Unterschrift des Ausstellers aláírása